Breitkreutz

Rechtliche Wirkungen von Leitlinien

„Ärztedienstag“ Oktober (Online-Fortbildung am 12. Oktober 2021)

Dr. Frank Breitkreutz
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Sind medizinische (S3-)Leitlinien rechtsverbindlich?

JEIN

„Die Anwendung nicht allgemein anerkannter Therapieformen und sogar ausgesprochen paraärztlicher Behandlungsformen **ist rechtlich grundsätzlich erlaubt**.

(BGH NJW 1991, 1536)

Handlungsanweisungen in Leitlinien ärztlicher Fachgremien oder Verbände **dürfen nicht unbesehen mit dem medizinischen Standard gleichgesetzt werden** (…)

(BGH, Urteil vom 15. April 2014,
VI ZR 382/12,
Rn. 17, juris)

Fazit:

- man darf abweichen …
- … solange man weiss, was man tut

Überblick

Erstattungs-
fragen (Patient)
Haftungsrecht
Versicherungsschutz

I. **Versicherungsschutz**
Berufshaftpflichtversicherung

II. **Haftungsrecht:**
Wie vermeide ich Schadensersatzansprüche?

III. **Erstattungsfragen**
Ist die von mir durchgeführte Methode für den Patienten erstattungsfähig?

I. Versicherungsschutz

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- aus Behandlungen, die nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- aus der regelmäßigen Behandlung von Leistungssportlern.
- für Geburtshilfe

I. Versicherungsschutz

Hausaufgabe:

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz

- aus Behandlungen, die nicht in der Heilkunde anerkannt sind;
- aus der regelmäßigen Behandlung von Leistungssportlern.
- für Geburtshilfe

GETRE DE AG

II. Haftungsrecht

- **Behandlungs-fehler?**
- **Aufklärungs-fehler?**

II. Haftungsrecht

- **Aufklärungsfehler**
  - Wann aufklären?
  - Wie aufklären?
  - **Wie viel aufklären?**

    „Im Großen und Ganzen“ über:

    - Art,
    - Schwere
    - verbundene Risiken

II. Haftungsrecht

- **Neuland-/komplementäre Methoden:**
  - vorteilhafte Nutzen-Risiko-Abwägung
  - **Aufklärung**
    - Hinweis auf Versuchs-charakter!
    - („kann auch unbekannte Risiken bergen“)

Warum ist eine fehlerhafte Aufklärung so gefährlich?

- auch lege-artis-durchgeführter Eingriff ist tatbestandsmäßige **Körperverletzung**
- bei **un**genügender Aufklärung wegen **un**wirksamer Einwilligung **rechtswidrig**
- Konsequenzen:
  - **Strafbarkeit**!
  - Haftung für **alle kausalen Folgen**

II. Haftungsrecht

- **Welchem Zweck dient die Aufklärung?**
  - **„informierte Entscheidung“**
    (Selbstbestimmungsrecht)

wirtschaftliche Aufklärung

(§ 630c Abs. 3 BGB)

- Hinweis auf Zweifel am Erstattungsverhalten
- **unabhängig von ihrer Berechtigung!**
  (LG Karlsruhe vom 15. Juli 2005, VersR 2006, 1217)
- bei Verletzung:
  - Verlust des Honoraranspruches
  - **Ersatz der Kosten für Erstattungsprozess!**

Wie sichere ich mich ab?

- **Hinweis in Textform,**
  § 630c Abs. 3 S. 1 BGB
- ausreichend: Kosten werden
  „erfahrungsgemäß nicht in voller Höhe übernommen“
  (AG Langen, MedR 2006, 64)

GETRE DE AG

III. Erstattungsfragen

Kostenträger

- **GKV**: ambulanter Leistungskatalog vs. „*Nikolaus*“ (§§ 135, 2 Abs. 1 a SGB V)

- **PKV**: Medizinische Notwendigkeit („*Vertretbarkeit*“)

II. …. und die Praxis

SozG Berlin vom 01. September 2021 zu dendritischen Zellen:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er nach vorläufiger Prüfung davon ausgeht, dass der Kläger einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf Versorgung mit der begehrten Immuntherapie hatte. Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass sich der Anspruch aus § 2 Abs. 1a SGB V ergeben dürfte und überwiegende Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen sprechen. Unstreitig bestand eine lebensbedrohliche, regelmäßig tödliche Erkrankung auf Seiten des Klägers. Entgegen der Einschätzung des MDK geht der Vorsitzende auch davon aus, dass die begehrte Immuntherapie eine nicht ganz fernliegende Heilungsaussicht oder Aussicht auf Besserung versprach. Die vom MDK gewählten Anforderungen erscheinen dem Vorsitzenden als zu hoch, da der Versicherte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berechtigt ist, nach dem „letzten Strohhalm" zu greifen. Hierzu ist der Nachweis einer Evidenz nicht erforderlich, sondern es müssen nur ausreichende Heilungsaussichten bestehen. Diese hat der Kläger nachvollziehbar vorgetragen. Ob eine allgemein anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, müsse noch abschließend geklärt werden. Nach den Ausführungen des behandelnden Arztes Dr. Knigge ist hier jedoch zu entscheiden zwischen dem Rektumkarzinom und dem Pankreasschwanzkarzinom.

Breitkreutz

Dr. Frank Breitkreutz
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
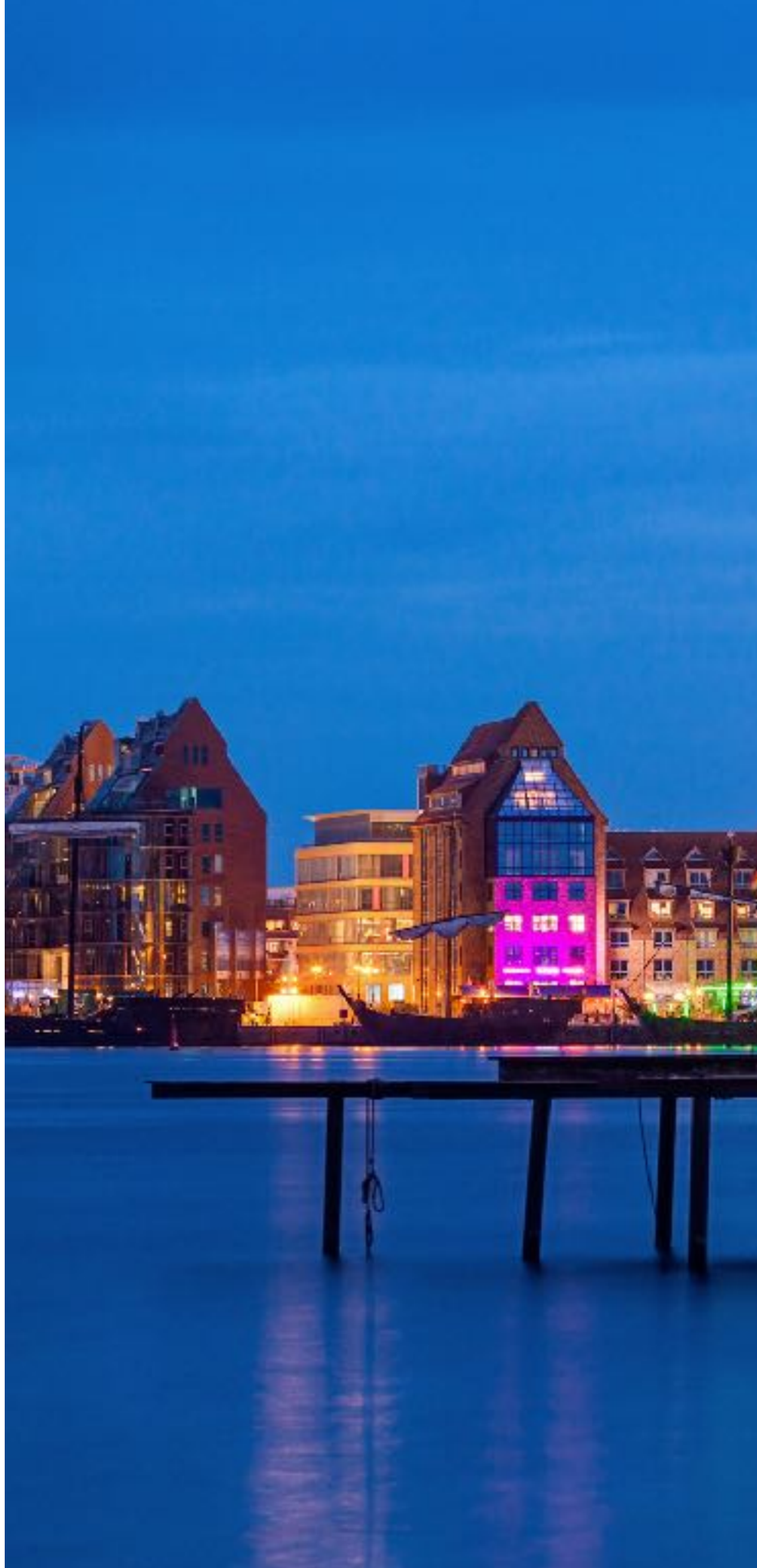
dr-breitkreutz.de